



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein (fraktionslos)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren**

Corona-Fälle im Kreis Plön

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die „Kieler Nachrichten“ berichteten in der Druckausgabe vom 12. Oktober 2021 über zum damaligen Zeitpunkt 44 positive Corona-Fälle im Kreis Plön, „davon 29 ungeimpft“.

1. Zählen zu den „Ungeimpften“ in den Statistiken auch Personen, die bereits eine erste bzw. zweite Impfdosis (14-Tage-Frist nach Impfung noch nicht abgelaufen) erhalten haben?

Antwort:

Im Deutschen Impfquotenmonitoring (DIM) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html) wird berichtet: der Anteil der Bevölkerung, der vollständig gegen das Coronavirus geimpft ist; der Anteil, der mindestens eine erste Impfdosis erhalten hat; und die Gesamtzahl der Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben. Zu den ungeimpften Personen zählen Personen, die keine Impfung erhalten haben.

2. Worin ist es nach Auffassung der Landesregierung begründet, daß rund ein Drittel der zum oben genannten Zeitpunkt positiv auf Covid-19 getesteten Personen bereits als geimpft galten?

Antwort:

Die COVID-19-Impfung bietet – auch unter dem Einfluss der derzeit vorherrschenden Delta-Variante – einen stabilen Schutz vor Hospitalisierung, während der Schutz vor einer symptomatischen und asymptomatischen Infektion geringer ausgeprägt ist. Eine Infektion trotz Impfung ist möglich, die Folgen der Infektion sind bei Geimpften in der Regel jedoch nicht gravierend. Grundsätzlich ist es zu erwarten, dass mit zunehmender Zahl durchgeführter Impfungen und steigender Impfquote auch die Zahl der Impfdurchbrüche ansteigt. Denn je mehr Menschen geimpft sind, desto höher wird sachlogisch auch der Anteil der geimpften Personen, die infiziert sind. Als Beispiel zur Verdeutlichung: Bei einer fiktiven Impfquote von 100 % wäre auch der Anteil der geimpften Personen an den Infizierten bei 100 %.

Je mehr mit SARS-CoV-2 infizierte Personen es in der Bevölkerung gibt, desto höher ist zudem die Wahrscheinlichkeit, als vollständig geimpfte Person mit dem Virus in Kontakt zu kommen.

3. Ist angesichts der o.g. Meldung in den „Kieler Nachrichten“ eine Ungleichbehandlung von Ungeimpften im Verhältnis zu Geimpften nach der Corona-VO des Landes gerechtfertigt?

Antwort:

Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen für geimpfte Personen und genesene Personen werden durch Bundesrecht geregelt (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV), nicht durch die Coronabekämpfungs-VO des Landes. Vollständig geimpfte Personen und genesene Personen verbreiten das Coronavirus mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit weiter als ungeimpfte Personen.